



Amt Kellinghusen
Fachbereich 2 – Liegenschaftsamt
Hauptstraße 14
25548 Kellinghusen

Informationsblatt zum Antrag auf eine Wohnberechtigungsbescheinigung

Allgemeine Hinweise:

Für die Entscheidung über die Erteilung einer Wohnberechtigungsbescheinigung sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Für den Antrag müssen Sie volljährig sein bzw. das 16. Lebensjahr vollendet haben, sofern die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.

Wohnungen, die mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten gefördert werden, sind nur für Wohnungssuchende bestimmt, deren Gesamteinkommen eine bestimmte Einkommensgrenze nicht übersteigt.

Die Einkommensgrenzen sind in § 8 des Gesetzes über die Wohnraumförderung in Schleswig-Holstein (SHWoFG) in Verbindung mit § 9 des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) festgelegt. Die Ermittlung des Einkommens richtet sich nach den §§ 20 bis 24 WoFG. Diese Regelungen lehnen sich an die Vorschriften des Einkommenssteuerrechts an, sehen aber auch davon abweichende Bestimmungen vor.

In jedem Fall sind alle Angaben im Antrag durch entsprechende Unterlagen und gegebenenfalls Zahlungsbelege nachzuweisen.

Hinweis zum Abschnitt 1 (Angaben zur Antragstellerin / zum Antragsteller):

Durch das *Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts* können seit dem 01. Oktober 2017 Lebenspartner auf Antrag ihre Lebenspartnerschaft in eine Ehe umwandeln (§ 20a des Lebenspartnerschaftsgesetzes). Sollten Sie entsprechend in einer Lebenspartnerschaft leben, kreuzen Sie bitte unter Abschnitt 1.2. „*Ich bin verheiratet seit dem:...*“ an und tragen das Datum der Begründung dieser Lebenspartnerschaft ein. Bitte fügen Sie entsprechende Dokumente in Kopie dem Antrag bei.

Hinweise zum Abschnitt 4 (Angaben zu Haushaltsangehörigen):

Haushaltsangehörige sind die Antragstellerin / der Antragsteller, der Ehegatte, die Lebenspartnerin / der Lebenspartner und die Partnerin / der Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft sowie deren Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel, Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder, Schwager, Schwägerin, Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern, soweit diese Personen miteinander eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen, das heißt, wenn Sie eine Wohnung gemeinsam bewohnen und sich ganz oder teilweise gemeinsam mit dem täglichen Lebensbedarf versorgen.

Die Tabelle ist vollständig auszufüllen. Bei mehr als 5 Haushaltsmitgliedern verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt.

Hinweise zum Abschnitt 5 (Angaben zum Einkommen):

Einkommen im Sinne des SHWoFG ist die **Summe der positiven Einkünfte** nach § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) einer jeden zum Haushalt rechnenden Person. Ein Ausgleich mit negativen Einkünften anderer Einkunftsarten oder mit negativen Einkünften des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Zu den Einkünften gehören im Wesentlichen die Einkunftsarten des Einkommensteuerrechts, nämlich aus **nichtselbständiger Arbeit** (zum Beispiel: Löhne, Gehälter, Gratifikationen, Tantiemen, Sachbezüge, Pensionen, Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder, Betriebsrenten), **Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb** und **selbständiger Arbeit**, aus **Kapitalvermögen** (zum Beispiel: Zinsen aus Sparguthaben, Bausparverträgen, Dividenden, Ausschüttungen aus Wertpapieren, Erträge aus Investmentanteilen), aus **Vermietung und Verpachtung** sowie aus **sonstigen Einkünften** im Sinne des § 22 EStG (zum Beispiel: Unterhaltsleistungen vom geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten). Zum Einkommen gehören auch bestimmte **steuerfreie Einkünfte**, insbesondere Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Übergangsgeld, Einkünfte aus einer geringfügigen Beschäftigung. Auch Unterhaltsleistungen für Kinder sind anzugeben. **In jedem Fall ist die Art der Einkünfte anzugeben.**

Tragen Sie alle Einkommen bitte einzeln mit ihrem Bruttobetrag ein. Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, sind *hinsichtlich* der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit und aus Vermietung und Verpachtung, die im letzten Einkommensteuerbescheid oder in der letzten Einkommensteuererklärung ausgewiesenen Einkünfte anzugeben und zu belegen. **Bitte tragen Sie die Einnahmen für alle unter Abschnitt 4 aufgeführten Personen einzeln und mit ihrem Bruttobetrag ein.** Es sind grundsätzlich die Einnahmen anzugeben, die innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Monat der Antragstellung erzielt wurden. Einmalige Einnahmen sind ebenfalls anzugeben, auch soweit diese in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung angefallen und den genannten Zeiträumen zuzurechnen sind.

Bei der **Art der Einnahmen** geben beispielsweise folgende Arten ein:

- Gehalt / Lohn
- (in- und ausländische) Renten
- Arbeitslosengeld I
- Krankengeld
- Elterngeld
- Zinsen aus Kapitalvermögen
- Unterhaltsleistungen
- Vermietung und Verpachtung
- Abfindungen / einmaliges Einkommen
- Art der Transferleistung (z.B.: ALG II)
- Einkommen aus selbständiger Tätigkeit

Von den Einnahmen sind die **Werbungskosten / Aufwendungen bzw. Betriebsausgaben** abzusetzen. Hierfür gelten die im § 9a EStG festgelegten Pauschalbeträge für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und bei Renten. Sofern Sie höhere Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend machen wollen, müssen Sie diese im Einzelnen nachweisen oder glaubhaft machen. Bereits von anderen Leistungsträgern erstattete Werbungskosten oder Aufwendungen können nicht noch einmal berücksichtigt werden.

Von dem ermittelten Einkommen ist zur Feststellung des Jahreseinkommens ein pauschaler Abzugsbetrag von jeweils 10 % abzuziehen, wenn **Steuern vom Einkommen** (Lohn- oder Einkommensteuer, Kapitalertragssteuer) oder **Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflege- oder gesetzlichen Rentenversicherung** entrichtet werden. Ebenso sind **laufende, regelmäßige Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherungen oder ähnlichen Einrichtungen** in tatsächlich geleisteter Höhe, aber höchstens bis zu 10 % vom ermittelten Jahreseinkommen abzugsfähig.

Hinweise zum Abschnitt 6 (Angaben zum Vermögen):

Als verwertbare Vermögenswerte sind insbesondere zu beachten:

Bank- und Sparguthaben, Wertpapiere, Aktien, Aktienfonds, nicht selbst bewohnter Haus- und Wohnungsbesitz und sonstige Immobilien, bebaute und unbebaute Grundstücke

Sofern Sie über Wohneigentum oder über (un-) bebaute Grundstücke verfügen, geben Sie bitte den Wert des Vermögens an. Sollten Sie den Wert nicht ermitteln können, geben Sie bitte die laufenden Kosten für das Eigentum an.

Hinweise zum Abschnitt 7 (Angaben zur Ermittlung von Frei- und Abzugsbeträgen):

Aufwendungen für die **Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen** werden bis zu dem in der notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder einem Bescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegen diese Titel nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen auf Nachweis nach § 6 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum SHWoFG (SHWoFG-DVO) abgesetzt werden.

Für **schwerbehinderte Menschen** mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 oder ab der Zuordnung zum Pflegegrad 2 nach § 15 Absatz 1 des Elften (Sozialgesetz-)Buches werden bei der Ermittlung des Gesamteinkommens ebenfalls Freibeträge nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 SHWoFG-DVO abgesetzt.

Weiterhin werden für zum Haushalt rechnende **Kinder im Sinne des § 32 Absatz 1 bis 5 EStG** ein Freibetrag gewährt. Bitte geben Sie hier Abschnitt 4 (Angaben zu Haushaltsangehörigen) das Verwandtschaftsverhältnis genau an.

Jungen Ehepaaren ebenfalls ein Freibetrag nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 SHWoFG-DVO gewährt. Junge Ehepaare sind Ehepaare, sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner nach dem LPartG bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft. Der Freibetrag kann nur gewährt werden, wenn keine der beiden Personen das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Hinweise zum Abschnitt 8 (Anlagen zum Antrag):

Dem Antrag sind insbesondere die aufgelisteten Unterlagen beizufügen, sofern diese relevant zu Ihren Angaben im Antrag sind. Weiterhin können unter anderem folgende Unterlagen dem Antrag beigelegt werden:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="radio"/> Verdienst- und Gehaltsbescheinigung | <input type="radio"/> Rentenbescheide |
| <input type="radio"/> Arbeitsvertrag | <input type="radio"/> Endgültiger Bescheid ALG I |
| <input type="radio"/> Ausbildungsvertrag | <input type="radio"/> Bescheid SGB II oder SGB XII |
| <input type="radio"/> Gewinn/Verlust-Rechnung | <input type="radio"/> BaföG-Bescheid |
| <input type="radio"/> Krankengeldbescheid | <input type="radio"/> Heiratsurkunde |
| <input type="radio"/> Nachweis über Nebeneinkünfte | <input type="radio"/> Schwerbehindertenausweis |
| <input type="radio"/> Nachweis über Vermögen | <input type="radio"/> Bescheid über die Pflegebedürftigkeit |
| <input type="radio"/> Einkommensteuerbescheid / -erklärung | <input type="radio"/> Mutterpass / Schwangerschaftsbescheinigung |
| <input type="radio"/> Nachweis über erhöhte Werbungskosten | <input type="radio"/> Schulbescheinigung / Studentenausweis |
| <input type="radio"/> Einkommensnachweis nach der Ausbildung | <input type="radio"/> Einkommensnachweis / Abrechnung vor Beginn der Arbeitslosigkeit |
| <input type="radio"/> Nachweis über erhaltenden Unterhalt (Kontoauszug, Gerichtsbeschluss) | <input type="radio"/> Nachweis über Aufenthaltsberechtigung (Pass, etc.) |
| <input type="radio"/> Nachweis über zu zahlenden Unterhalt (Kontoauszug, Gerichtsbeschluss) | <input type="radio"/> Erträge aus Kapitalvermögen (Zinseinnahmen, Wertpapiere, Sparbücher, Miet- und Pachteinn.) |

Diese Checkliste ist nicht abschließend und dient als Ergänzung und Orientierung. Einige Punkte sind ebenfalls unter Abschnitt 8 des Antrages zu finden und überschneiden sich folglich.

Hinweise und Informationen zum Datenschutz finden Sie unter:

www.amt-kellinghusen.de

Ansprechpartner im Amt Kellinghusen:

Patrick Schulz
 Fachbereich 2 – Liegenschaftsamt
 Hauptstraße 14
 25548 Kellinghusen



Telefon: 0 48 22 / 39 234
 Fax: 0 48 22 / 39 70 234
 Mail: patrick.schulz@amt-kellinghusen.de

Öffnungszeiten:

**Mo, Di, Mi und Fr. 08:00 bis 12:00 Uhr
 sowie Di 14:00 bis 18:00 Uhr – Do geschlossen
 Parkplatz Zufahrt von der „Straße an der Stör“**

Weitere Informationen unter www.amt-kellinghusen.de